

**Neufassung der
Satzung der Technischen Universität Berlin über die
Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren
(AuswahlSa)**

Vom 10. Dezember 2014¹

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) hat gemäß den §§ 8 Abs. 3 und 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit § 10 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 2011 (GVBl. S. 378) sowie der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Art. II G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) beschlossen.²

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Fristen und Form der Anträge	2
§ 3 Auswahlkommission	2
§ 4 Auswahlquote	2
§ 5 Nachteilsausgleich	3
B. Auswahl bei konsekutiven Masterstudiengängen	3
§ 6 Auswahlkriterien	3
§ 7 Auswahlverfahren	3
§ 8 Zulassungsentscheidung	4
§ 9 Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium	4
C. Schlussbestimmung	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage 1	6

¹ In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.1.2016, bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 4.3.2016. In Kraft seit 16.3.2016 (AMBI 5/2016), gilt für Auswahlverfahren für Zulassungen ab Sommersemester 2016.

² Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 7.4.2015

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf Auswahlverfahren der TU Berlin für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Weiterbildende Studiengänge, internationale Studiengänge und Studiengänge, die gemeinsam mit einer anderen Hochschule betrieben werden, können eine hiervon abweichende Auswahl unter Berücksichtigung der Besonderheit des Studiengangs regeln; ausgenommen ist die Regelung nach § 2 Abs. 1. Die Regelung des Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudium in § 12 wird auf Studiengänge, die keiner Zulassungsbeschränkung unterliegen, entsprechend angewendet.

§ 2 Fristen und Form der Anträge

- (1) Die Anträge auf Zulassung müssen für Studiengänge,
 - die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen innerhalb der in § 2 der BerlHZVO geregelten Frist,
 - für Masterstudiengänge in der von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegten und im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin bekannt gegebenen Frist bei der TU Berlin eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind die von der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung vorgegebenen Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Auf Vorschlag des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrates oder der Gemeinsamen Kommission setzt die Hochschulleitung der TU Berlin zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission ein. Für ihre Zusammensetzung findet § 13 Abs. 2 der BerlHZVO entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Für den Fall, dass auf Grund hoher Bewerberzahlen mehrere Kommissionen für einen Studiengang zu bilden sind, werden zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung unter dem Vorsitz des Studiendekans einheitliche Bewertungsmaßstäbe festgelegt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat oder der Gemeinsamen Kommission nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge über deren Weiterentwicklung.

§ 4 Auswahlquote

- (1) Nach Abzug der Vorabquoten lt. QuoSa in der jeweils geltenden Fassung, wird die Auswahlquote des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen auf 0 vom Hundert festgelegt.
- (2) Die Quoten für Auswahlverfahren für Masterstudiengänge werden wie folgt festgesetzt:
 1. 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden als Vorabquote an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
 2. 80 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach §§ 7 und 8 vergeben.

3. 20 vom Hundert der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZG.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Anwendung der Auswahlkriterien dürfen behinderten sowie chronisch kranken Studienbewerberinnen und Studienbewerbern auf Grund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung keine Nachteile entstehen. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber behinderungsbedingt den Nachweis über das Vorliegen einer besonderen Zugangsvoraussetzung nicht in der vorgesehenen Form oder innerhalb einer vorgesehenen Frist erbringen kann, soll ihr oder ihm auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Alle Informationen zu den Auswahlkriterien sind barrierefrei zugänglich zu machen. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Nachteil aufgrund seiner/ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit geltend, sind die Modalitäten des Auswahlverfahrens in Abstimmung mit der Auswahlkommission zu modifizieren. In Zweifelsfällen ist die Beauftragte/ der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten hinzuzuziehen.

B. Auswahl bei konsekutiven Masterstudiengängen³

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Der Fakultätsrat oder die Gemeinsame Kommission legt durch Satzung Art, Inhalte und Umfang der in einem Auswahlverfahren anzuwendenden Kriterien nach § 10 Abs. 2 BerlHZG sowie deren Gewichtung und das Vorgehen zur Bildung einer Rangliste fest.
- (2) Sofern kein studiengangspezifisches Auswahlverfahren nach Abs. 1 festgelegt ist, vergibt die Hochschule die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens
 1. nach dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (mit einer Gewichtung von 80 vom Hundert) und
 2. nach der Gewichtung des Studienfachs des vorangegangenen Studiengangs (mit einer Gewichtung von 20 vom Hundert),
- (2) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren nach Abs. 2 kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 Abs. 2 werden bis zu 100 Punkte für das Kriterium § 6 Abs. 2 Ziff. 1 gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19

³ „konsekutiven“ ergänzt mit 1. Änderungssatzung vom 13.1.2016

Note	Punkte	Note	Punkte
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (2) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 nach folgender Regelung vergeben:
1. Sofern das Studienhauptfach des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses den Angaben der Anlage 1 dieser Satzung bezogen auf den angestrebten Masterstudiengang entspricht 100 Punkte,⁴
 2. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.
- (3) Es wird eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien erstellt.

§ 8 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 7 Abs. 3 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 9 Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium

- (1) Damit der Übergang in ein Masterstudium und die kontinuierliche Fortführung des Studiums ohne Zeitverlust erfolgen kann, haben Bewerberinnen und Bewerber, die zum Bewerbungsschluss noch keinen Bachelor-Abschluss nachweisen können, die Möglichkeit, sich zu bewerben, wenn ihnen zum Bewerbungsschluss zum Erwerb des Abschlusses höchstens die ECTS-Leistungspunkte eines Semesters Regelstudienzeit fehlen. Es wird erwartet, dass der Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird.

Diese Bewerberinnen und Bewerber haben eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses oder der jeweiligen, für die Bestätigung von Prüfungsleistungen zuständigen Stelle des vorangegangenen Studiengangs vorzulegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die Summe der bereits erworbenen ECTS-Leistungspunkte,
2. die maximal zu erreichende Anzahl an ECTS-Leistungspunkten,
3. den aktuellen Studiengang mit Regelstudienzeit und Abschluss,
4. die bisher erbrachten Noten und Module, sowie
5. die vorläufige Gesamtnote.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 sind bei lehramtsbezogenen Masterstudiengängen in den gemäß Lehrerbildungsgesetz des Landes Berlin erforderlichen Studienanteilen des Bachelorstudiums mindestens 120 Leistungspunkte im Kernfach, Zweifach und den Berufswissenschaften sowie die Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

- (2) Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber wird unter Widerrufsvorbehalt für

⁴ Ziff. 1 neu gefasst mit 1. Änderungssatzung vom 13.1.2016

ein Semester immatrikuliert. Der erfolgreiche Abschluss des vorangegangenen Studiums ist innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Semester nachzuweisen, ansonsten erfolgt die Exmatrikulation. Die Frist kann einmalig um ein Semester verlängert werden, wenn die Gründe für den mangelnden Nachweis nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertreten sind.

- (3) Die TU Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (4) Für die Dauer einer Immatrikulation unter Widerrufsvorbehalt nach Abs. 1 und 2 ist eine Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 20 AllgStuPO ausgeschlossen.

C. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die AuswahlSa vom 18.4.2007 in der Fassung vom 15.1.2014 außer Kraft.

Anlage 1

Fakultät	Masterstudiengang	einschlägige Studienhauptfächer des vorangegangenen Studiengangs (jeweils Vergabe von 100 Punkten)
II	Biologische Chemie	Chemie, Biochemie, Biotechnologie, Biologische Chemie, Molecular Life Sciences
	Chemie	Chemie, Chemieingenieurwesen, Biologische Chemie
	Chemieingenieurwesen	Chemieingenieurwesen
IV	Wirtschaftsinformatik/ Information Systems Management	Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen mit der Fachrichtung Informatik
V	Biomedizinische Technik	Maschinenbau, Elektrotechnik
	Planung und Betrieb im Verkehrswesen	Verkehrswesen, Bauingenieurwesen
	Fahrzeugtechnik	Verkehrswesen, Maschinenbau, Physikalische Ingenieurwissenschaft, Fahrzeugtechnik
	Maschinenbau	Maschinenbau, Informationstechnik im Maschinenwesen
	Schiffs- und Meerestechnik	Verkehrswesen, Maschinenbau, Schiffs- und Meerestechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaft
	Produktionstechnik	Maschinenbau, Mechatronik, Produktionstechnik
	Luft- und Raumfahrttechnik	Verkehrswesen, Maschinenbau, Luft- und Raumfahrttechnik
Human Factors	Psychologie, Cognitive Science, Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik, Verkehrswesen, Physikalische Ingenieurwissenschaft	
VI	Urban Design	Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur, Planungs- und Sozialwissenschaften